

Am 18. August 2022 fand das Expertentelefon mit Gina Quattroventi, Mitglied des Jungen Forum im bvvp, zum Thema „Steuern für junge Psychotherapeut*innen“ statt.

Dieses Angebot richtete sich insbesondere an Psychotherapeut*innen in Aus- und Weiterbildung sowie an frisch approbierte Kolleg*innen. Lesen Sie hier Antworten auf drei Fragen, die den bvvp in diesem Zusammenhang oft erreichen. Mehr zum bvvp-Expertentelefon finden Sie [hier](#).

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass es sich bei unserem Angebot um eine kollegiale Hilfestellung zu Steuerfragen handelt und nicht um eine Steuerberatung. Für Letztere wenden Sie sich bitte an eine*n ausgebildete*n Steuerberater*in.

Was ist ein Verlustvortrag?

Wenn bei Arbeitnehmer*innen die Werbungskosten in einem Jahr höher sind als die Einnahmen, entsteht ein Verlust. Gleiches gilt für Selbstständige, deren Einnahmen geringer sind als die Betriebsausgaben. Dieser Verlust kann in einer Steuererklärung als Verlustvortrag angegeben werden und das zu versteuernde Einkommen in den Folgejahren reduzieren, in denen kein Verlust mehr entsteht. Daher kann sich eine Einkommensteuererklärung auch bei geringen Einnahmen und hohen beruflich bedingten Ausgaben lohnen, wie es in der Mehrheit bei Psychotherapeut*innen in Ausbildung der Fall ist.

Was ist die Entfernungspauschale?

Die Entfernungspauschale wird für Fahrten zwischen Wohnort und erster Tätigkeitsstrecke (einfache Fahrt) oder bei beruflich bedingten Reisen mit dem eigenen PKW (Hin- und Rückfahrt, z.B. zu Fortbildungen), angesetzt. Angerechnet werden 0,30 Euro je vollem Entfernungskilometer für die kürzeste Strecke (eventuell auch die verkehrsgünstigste) und die ersten 20 Entfernungskilometer. Ab dem 21. Entfernungskilometer gilt eine höhere Entfernungspauschale (2022: 0,35 Euro; 2023 - 2026: 0,38 Euro). Die Pauschale kann auch angesetzt werden, wenn die Anreise zu Fuß oder mit dem Fahrrad erfolgt.

Welche Fort- und Weiterbildungskosten sind absetzbar?

Beruflich bedingte Fortbildungskosten werden bei Selbstständigen im Rahmen der Betriebsausgaben angegeben, bei Arbeitnehmer*innen im Rahmen der Werbungskosten. Absetzbar sind alle Kosten, die im Rahmen einer beruflich bedingten Fort- oder Weiterbildung entstehen. Dazu zählen unter anderem Seminaregebühren, Supervisionskosten, Prüfungsgebühren, Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand und Reisebenkenkosten) und Kosten für Fachliteratur.